

Satzung *Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin (IUZB) e.V.*

Präambel

1. Der Verein dient dem Ziel, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die qualitätsorientierte freiberufliche Berufsausübung von Zahnärzten in Berlin langfristig zu sichern und zu verbessern. Der Verein ist den berufsrechtlichen Grundsätzen von Zahnärzten verpflichtet.
2. Der Verein beruht auf dem Gedanken der verbandsmäßig organisierten Selbsthilfe für Zahnärzte im Gesundheitswesen.
3. In der *Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin* schließen sich Berliner Zahnärzte zusammen, um ihre gemeinsamen allgemeinen Interessen gegenüber anderen am Gesundheitswesen in Berlin Beteiligten wahrzunehmen. **Die Initiative unabhängige Zahnärzte Berlin begreift sich nicht als weiterer konkurrierender Berufsverband neben anderen bereits bestehenden Zusammenschlüssen von Zahnärzten in Berlin. Der Verein will vielmehr die Möglichkeit schaffen, Zersplitterung zu überwinden. Der Verein arbeitet mit anderen Zusammenschlüssen und Verbänden zusammen – bis hin zum Zusammenschluß – und steht auch den Mitgliedern anderer Zusammenschlüsse offen. Ziel und Auftrag des Vereins ist die Bündelung aller Kräfte zum Wohl der Berliner Zahnärzteschaft.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin*“ (*IUZB*) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1.2 Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Wahrnehmung von allgemeinen Interessen gegenüber anderen am Gesundheitswesen in Berlin Beteiligten.
- 1.3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er darf keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzielten Überschüssen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die berufspolitische und die wirtschaftliche Vertretung, **Förderung und Betreuung seiner Mitglieder insgesamt** sowie die Erhaltung einer hochwertigen Zahnmedizin in freiberuflicher Berufsausübung, insbesondere durch Sicherung von Qualitätsstandards.
3. Gegenstand des Vereins ist die Beratung und Vertretung in allen Angelegenheiten, die geeignet sind, die allgemeinen Interessen der Mitglieder im Einklang mit der Stärkung des Gesundheitswesens in Berlin zu fördern, einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten
 - **Vertretung in der öffentlichen Auseinandersetzung**
 - **Vertragsverhandlungen, Abschlüsse von Verträgen und ihre Durchführung**
 - betriebswirtschaftliche und organisatorische Konzepte
 - zentrale Materialbeschaffung
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
4. **Der Verein setzt sich für mehr Transparenz in der zahnärztlichen und vertragszahnärztlichen Selbstverwaltung und der gemeinsamen Selbstverwaltung ein sowie für eine Verbesserung der Information der Mitglieder. Der Verein strebt eine Beteiligung von zahnärztlichen Zusammenschlüssen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Zahnärzteschaft in Berlin an. Der Verein wird sich für eine Professionalisierung und Umstrukturierung der zahnärztlichen Interessenvertretung im politischen und wirtschaftlichen Raum in Berlin einsetzen.**
- 5.1 Der Verein vertritt und berät seine Mitglieder gegenüber Körperschaften, Behörden, Unternehmen und anderen Trägern im Gesundheitswesen.
- 5.2 Der Verein verhandelt Verträge für die Gesamtheit seiner Mitglieder im privatrechtlichen und sozialrechtlichen Bereich. Der Verein schließt Verträge mit Wirkung für seine Mitglieder ab oder verhandelt und schließt Rahmenvereinbarungen, denen die Mitglieder beitreten können. Der Verein verhandelt für seine Mitglieder, soweit rechtlich zulässig, mit Körperschaften, Krankenkassenverbänden, Versicherungsgesellschaften

und anderen Unternehmen, Verträge über Vergütungen, Qualitätsrichtlinien und sonstige Gegenstände, die Zahnärzte betreffen, schließt und wickelt die Verträge für die Mitglieder ab. Der Verein ist eine Leistungserbringergemeinschaft i.S. des § 140b Abs. 2 SGB V.

- 5.3 Die Wirksamkeit der in dieser Ziffer 5 aufgeführten Verträge ist von der Genehmigung der Mitgliederversammlung abhängig (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2.9.).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) in Berlin niedergelassene und jeder approbierte Zahnarzt/Zahnärztin werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er soll den Antrag nur ablehnen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Antragstellers vorliegt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist die Aufgabe der Tätigkeit als Zahnarzt in Berlin.
3. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand nach dieser Satzung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden „Vorstand“ genannt).

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit ist auf maximal zwei Amtsperioden begrenzt. Eine spätere Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Wahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vornimmt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
5. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
6. Verhandlung und Abschluß von Verträgen unter Genehmigungsvorbehalt gemäß § 2 Ziffer 5;
7. **Abschluß eines Dauerberatungsvertrages mit einer Medizinrechtskanzlei;**
8. **Beschlußfassung über Ressortverteilung**

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll die Tagesordnung enthalten. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen, mindestens aber drei Tage betragen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.
3. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 10

Ehrenamt, Entschädigung

1. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
2. Der Verein erstattet nur Mitgliedern des Vorstandes, die in seinem Auftrag tätig werden,

Reise- und Übernachtungskosten sowie Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnungen.

3. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein Tätigkeitsentgelt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung muß durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen sein. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - 2.1. Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins; die Änderung der Rechtsform (Präambel Ziff. 4);
 - 2.2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - 2.3. Beschlußfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - 2.4. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - 2.5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit;
 - 2.6. Beschlußfassung über die Mitgliedschaft eines vom Vorstand abgelehnten Antragstellers;
 - 2.7. Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes;
 - 2.8. Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten;
 - 2.9. Genehmigung von Verträgen gemäß § 2 Ziffer 5;**
 - 2.10 Beschlußfassung über Entschädigungen (§ 10 Abs. 2) und Tätigkeitsentgelte (§ 10 Abs. 3).**

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen.

2. In dringenden Fällen hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Hierüber beschließt der Vorstand. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden.
2. Das Protokoll wird durch den Schriftführer geführt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. In den Fällen der § 11 Abs. 2 Ziff. 2.9., §§ 14 und 15 ist Beschlußfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
4. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, ist mit einer Frist von 2 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Auf Beschluß des Vorstands können Beschlüsse der Mitglieder durch nicht geheimen Briefentscheid gefaßt werden. Zwischen der Absendung der Aufforderung zur brieflichen Stimmabgabe an die Mitglieder und dem Schluß der Stimmabgabe muß eine Frist von 14 Tagen liegen. Der Beschluß kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß einzelne Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe nicht erhalten haben, wenn der Briefentscheid vier Wochen vor dem Schluß der

Stimmabgabe im Rundschreiben des Vereins angekündigt worden ist.

§ 14

Satzungsänderung/Rechtsformänderung

1. Über die Änderung der Satzung und der Rechtsform beschließt die Mitgliederversammlung. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und von mindestens 25 Mitgliedern schriftlich unterstützt werden.
4. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar dem „Sozialen Hilfswerk der Deutschen Zahnärzte“ oder seiner Nachfolgeorganisation zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.04.2002 errichtet.

Berlin, den 12.04.2002

Die Gründungsmitglieder